

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 03. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:

Corona-Impfung für Betreuungsrichter und -richterinnen

und **Antwort** vom 18. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Feb. 2021)

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 506
vom 03. Februar 2021
über Corona-Impfung für Betreuungsrichter und – richterinnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hält der Senat an der von Senator Dr. Behrendt in der 66. Sitzung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz, Antidiskriminierung vom Mittwoch, dem 27. Januar 2021, geäußerten Auffassung fest, dass Betreuungsrichter und –richterinnen bei den Corona-Schutzimpfungen keinen Anspruch darauf haben, mit höchster Priorität geimpft zu werden?

4. Was hindert den Senat daran, Betreuungsrichter und –richterinnen in die höchste Impf-Prioritätsstufe, § 2 Nr. 2 der Corona-Impfverordnung des Bundes, einzugruppieren, obwohl es sich um Personen handelt, die, den Voraussetzungen dieser Vorschrift entsprechend, fortwährend und von Berufs wegen in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind?

Zu 1. und 4.:

Die Impfstrategie des Landes Berlin richtet sich nach der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Februar 2021.

Ein Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus besteht nach § 2 der Coronavirus-Impfverordnung prioritär für Personen, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie für Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen. Als weitere prioritär zu impfende Personengruppe haben insbesondere diejenigen Personen einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus, die beruflich in stationären Einrichtung oder teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer, oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind. Zu den Personen, die in stationären Einrichtung oder teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder

pflegebedürftiger Menschen tätig sind, zählen auch Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter, infolgedessen eine Einordnung in die höchste Impfkategorie erfolgt.

2. Ist dem Senat bekannt, dass das Land Baden-Württemberg die dortigen Betreuungsrichter und –richterinnen in die höchste Impf-Prioritätsstufe, § 2 Nr. 2 der Corona-Impfverordnung des Bundes, eingruppiert?

3. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die Betreuungsrichter und –richterinnen des Landes Berlin bei der bei der Corona-Impf-Priorität schlechter gestellt werden als die Betreuungsrichter und –richterinnen des Landes Baden-Württemberg?

Zu 2. und 3.: Dem Senat ist bekannt, dass das Land Baden-Württemberg die dortigen Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter in die höchste Impf-Prioritätsstufe gemäß § 2 Nr. 2 der Coronavirus-Impfverordnung eingruppiert hat. Mit der Einordnung der Berliner Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter in die höchste Impfpriorität nach der Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 ist eine Schlechterstellung für den Senat nicht erkennbar.

Berlin, den 18. Februar 2021

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung